

## Schulzahnpflege an den Schulen Egg

---

Inkraftsetzung	1. August 2014
Abnahmedatum	10. Juli 2014
Gremium	Schulpflege
Klassifizierung	öffentlich
Anzahl Seiten	2

---

### 1. Zahnprophylaxe

Zahnpflegeinstruktorinnen besuchen die Schulklassen regelmässig. Sie

- vermitteln den Schülern die Zahnbürstetechnik und üben diese mit ihnen. Dabei benützen sie Fluoridgelée. Zur Verbesserung der Reinigungstechnik der Schülerinnen und Schüler können deren Zahnbeläge ab und zu eingefärbt werden.
- vermitteln den Schülerinnen und Schülern, stufengerecht, Kenntnisse über
  - die Mundhygiene-Techniken und Hilfsmittel,
  - die Wirkung und Anwendung der Fluoride,
  - die Entstehung und Verhütung von Karies und Zahnfleischentzündung,
  - den Aufbau von Zähnen und Zahnbett in einfacher Form.

Bei Lektionen in der Oberstufe helfen sie den Schülerinnen und Schülern, sich in der Zeit nach der Schulzahnpflege auf die eigenverantwortliche Zahnpflege einzustellen.

Die Instruktionen sind unentgeltlich und finden in den Schulräumen statt.

### 2. Jährliche zahnärztliche Kontrolluntersuchung mit Gutscheinsystem

#### 2.1 Anspruch

Gemäss dem Gesundheitsgesetz vom 2. April 2007, § 51 Abs. 1 und 2 werden zahnärztliche Untersuchungen von in der Gemeinde wohnhaften Kindern im Volksschulalter von den Gemeinden übernommen. In Egg wohnhafte Schülerinnen und Schüler haben ab dem 1. Jahr der Kindergartenstufe bis zum Ende der obligatorischen Schulpflicht Anspruch auf eine jährliche Kontrolluntersuchung. Dies betrifft nicht nur Kinder, die in der Gemeinde zur Schule gehen, sondern auch Schülerinnen und Schüler an Gymnasien und Privatschulen.

Die Kontrolle beinhaltet auch das kostenlose Auftragen eines Fluorid-Lacks auf die durchbrechenden Zähne. Dies erfordert das Einverständnis der Eltern, wie auch allfällige Röntgenbilder, welche auf Kosten der Eltern gehen.

## **2.2 Obligatorium**

Die jährliche Kontrolluntersuchung ist obligatorisch. Die Kosten übernimmt die Schule im Rahmen des Gutscheinsystems der Zürcher Schulzahnuntersuchung.

## **2.3 Vorgehen**

Zu Beginn jedes neuen Schuljahres wird ein Gutschein, gültig für eine Zürcher Schulzahnuntersuchung, abgegeben. Die Eltern vereinbaren einen Termin beim Zahnarzt ihrer Wahl bis Ende Februar des Folgejahres und übergeben den Gutschein dem Zahnarzt. Der Gutschein ist nur für ein Schuljahr gültig. Er wird in der ganzen Schweiz, sogar im grenznahen Deutschland akzeptiert. Der Gutschein muss dem Zahnarzt aber vorgängig abgegeben werden.

## **2.4 Rechnungsstellungen**

Viele Zahnärzte sind dem Gutscheinsystem angeschlossen und rechnen direkt mit den Schulen Egg ab. Auch wenn der Zahnarzt diesem System nicht angeschlossen ist, stempelt er den Gutschein nach erfolgter Untersuchung ab und sendet ihn an die Schulen Egg. Der Gutschein muss bis Ende Juni des Folgejahres bei der Schulverwaltung eingelöst werden. Die Schulen Egg rechnen immer mit den Zahnärzten ab, nie direkt mit den Familien.

## **3. Zahnärztliche Behandlungen**

### **3.1 Kosten für zahnärztliche Behandlungen**

Sollten im Anschluss an die Untersuchungen zahnärztliche Behandlungen notwendig sein, gehen die Kosten grundsätzlich zu Lasten der Eltern oder der gesetzlichen Vertreter. Die Rechnungsstellung erfolgt durch den Zahnarzt direkt an die Eltern oder die gesetzlichen Vertreter.

### **3.2 Kostenbeiträge**

Die Schulen Egg gewähren einen Kostenbeitrag von max. CHF 50 pro Kind und Schuljahr, sofern es sich dabei um Schülerinnen und Schüler handelt, welche im Rahmen des KVG Beiträge zur Verbilligung der Krankenkassenprämien erhalten. Der Kostenbeitrag wird nach Abzug allfälliger Krankenversicherungsleistungen entrichtet. Jeder Rechnung ist ein Leistungsnachweis der Krankenversicherung beizulegen sowie ein Nachweis über Verbilligung der Krankenkassenprämien.

Die Schulen Egg gewähren keine Kostenbeiträge an kieferorthopädische Behandlungen.

Der Anspruch auf Beiträge fällt dahin, wenn

- a) die Eltern es versäumen, ihr Kind regelmässig, d.h. jährlich, untersuchen und behandeln zu lassen;
- b) die Anordnungen des Zahnarztes oder der Prophylaxe-Helferin missachtet werden;
- c) die Behandlung ohne begründeten Anlass abgebrochen wird.

## **4. Schlussbestimmung / Inkrafttreten**

Dieses Reglement tritt auf Schuljahr 2014/15, also am 1. August 2014, in Kraft und ersetzt alle bisherigen Reglemente.